

Maschinen-Richtlinie (98/37/EG)

Erläuterungen der EU-Kommission

Bek. des BMA vom 2. August 1999 – III c3-39607-2 –

Die Generaldirektion III der EU-Kommission hat o.a. Erläuterungen – Ausgabe 1999 – veröffentlicht. Diese Erläuterungen wurden laut Vorwort „von Beamten, zu denen Herr Van Gheluwe als ausgebildeter Ingenieur gehört, erarbeitet ... Der Entwurf wurde den betroffenen Parteien, einschließlich der Sachverständigen, welche die Mitgliedstaaten in dem durch diese Richtlinie geschaffenen Ausschuß vertreten, vorgelegt. Ihre Bemerkungen wurden, soweit möglich, in den Text eingearbeitet“.

Das vorliegende Papier gibt, wie im Vorwort angedeutet, in wichtigen Punkten nicht die Auffassung des Ausschusses nach Artikel 6 Absatz 2 der Maschinen-Richtlinie und auch nicht die der Bundesrepublik wider. Beispiele für eine nach Auffassung des BMA nicht richtlinienkonforme Interpretation sind die Erläuterungen zur Anwendung der Maschinen-Richtlinie auf:

- Maschinen nach Artikel 4 Absatz 2 (sog. Teilmaschinen)
- die Veränderung von neuen/gebrauchten Maschinen
- den Umbau/die Weiterentwicklung komplexer Anlagen
- Sicherheitsbauteile, die als Ersatzteile geliefert werden
- Kennzeichnungen neben der CE-Kennzeichnung

Bei einer Anwendung der Erläuterungen ist aus diesem Grund zu bedenken, daß die zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten die Richtlinie ggf. anders interpretieren könnten.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Im Auftrag
Ostermann